

auszumünzen, daß 35 Augustsd'or 1 Mark wiegen und in 381/3 Augustsd'or 1 Mark feines Gold enthalten.

In Folge des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 zwischen dem Kaiserthum Oesterreich, Fürstenthum Lichtenstein und den deutschen Zollvereinsstaaten ist durch Allerh. Verordnung v. 19. Mai 1857 festgesetzt worden, daß statt des 14-Thalerfußes künftighin der Dreißig-Thalerfuß als Landesmünzfuß gelten, demgemäß an Stelle der zeitherigen Münzmark das Zoltpfund zu 500 Grammen treten und das Pfund feinen Silbers zu 30 einfachen, 15 Doppel-Thalern, 90 Eindrittel- und 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden soll, jedoch so, daß zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen 14-Thaler- und des 30-Thalerfußes ein Unterschied in der Werthsgeltung schlechterdings nicht stattfindet. Neben der Geltung als Landesmünze ist das 2-Thaler- und 1-Thalerstück auch als Vereinsmünze ausprägen, vorbehaltlich der Ausprägung solcher Stücke für besondere Zwecke (zur geschichtlichen Erinnerung, als Ausbeute des Bergbaues etc.) und ausschließlich als Landesmünze.

Hiernach ist das Mischungsverhältniß (der Feingehalt) und der Durchmesser festgestellt beim

	Kupfer	Silber	Millimeter
2-Thalerstücke auf	1000 zu	900	und 41
1	=	1000 zu	900 = 33
1/2	=	1000 zu	667 = 26
1/6	=	1000 zu	520 = 23

Die zulässige Abweichung hiervon ist auf das Neueste gestellt, so daß 13 1/2 doppelte und 27 einfache Thaler, 60 2/3 Eindrittel- und 93 1/6 Einsechstel-Thalerstücke je 1 Pfund wiegen.

In der künftig ausprägenden Silberscheidemünze ist das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 34 1/2 Thaler auszubringen. Silberscheidemünzen können in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, Kupferscheidemünzen in Beträgen von nicht unter 5 Thlrn. bei der R. Münze und andern Staatscassen gegen coursfähige grobe Münze nach dem Rennwerthe eingewechselt werden.

Die Goldausmünzung ist auf die vereinbarten Handelsmünzen beschränkt und erfolgt unter der Benennung Krone zu 1/50 Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 24 Millimeter, und halbe Krone zu 1/100 Pfund feinen Goldes im Durchmesser von 20 Millimeter. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze besteht in 1000 Kupfer zu 1000 Gold, so daß 45 Kronen oder 90 halbe Kronen 1 Pfund wiegen. Für die Rechnung nach

„Kronenwerth“ wird die Krone in Zehntel mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im Verkehr wird nur durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist zu deren Annahme Niemand verpflichtet. Papiergeld oder sonst umlaufende Werthzeichen sind nur auf die Landeswährung in Silber auszustellen. Alternativ auf Silber oder Gold lautende Zahlungsverprechen sind untersagt.

Nach Verordnung vom 4. August 1857 ist das neue Münzgewicht vom 1. Novbr. 1857 an auch bei Verpackung v. Silbergeld und bei Nachwägung von Vereinsgoldmünzen v. Behörden u. Privatpersonen in Anwendung zu bringen, so daß die Schwere des gepackten Silbergeldes (in Beuteln u. Packeten) nur nach Ganzen u. Hunderttheilen des Zoltpfundes zu ermitteln und auszudrücken in Form der Decimalrechnung, wobei die vom Jahre 1857 an geprägten Vereinsthaler von den bisherigen Thalerstücken streng zu sondern sind.

Gemäß der Verordnung vom 26. Januar 1857 zum Gesetz v. 6. Septbr. 1855 sind vom 2. Februar 1857 an neue Cassenbillets in Apoints: A. zu 1 Thlr., B. zu 5 Thlr., C. zu 10 Thlr., D. zu 20 Thlr. und E. zu 50 Thlr. ausgegeben und die zeitherigen Cassenbillets nunmehr ungültig geworden.

Gemäß der Allerh. Verordnung v. 18. Mai 1857, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betr., sind lt. Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern vom 3. Aug. 1857 die Banknoten in Apoints zu 10 Thlrn. und darüber von der

1) Weimarschen Bank, 2) Privatbank zu Gotha, 3) Lübecker Privatbank, 4) Geraer Bank, 5) Anhalt-Dessauischen Landesbank, 6) Rostocker Bank, nachdem von denselben Einlösungsstellen im Inlande (s. S. 6. der 1. Abthlg., „Auswechslungsklassen“), angezeigt worden, bis auf Weiteres im inländischen Verkehr als Zahlungsmittel für zulässig zu achten, wogegen rüchichtlich aller vorstehend nicht erwähnten ausländischen Werthzeichen das in der Verordnung vom 18. Mai 1858 ausgesprochene Verbot bei Strafe bis zu 50 Thlr., nach Befinden auch bis zu 500 Thlr. v. 1. Septbr. 1857 an in Kraft ist.

Nach Verordnung v. 20. November 1858 sind bis auf Weiteres die Courantmünzsorten à 2, 1 und 1/2-Gulden im 45-Guldenfuß oder österreichischer Währung nach dem Werthsverhältnisse beziehentlich à 1 Thlr. 10 Ngr., 20 Ngr. und 5 Ngr. im gemeinen Geldverkehr hiesiger Lande, jedoch ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme besteht, in Zahlung zugelassen.